

LOHNTARIFVERTRAG Nr. 11

**für Arbeitnehmer/innen in den Betrieben der
Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer
in Niedersachsen e. V. (AfL)**

vom 2. März 2018

**Zwischen der Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher
Lohnunternehmer Niedersachsen e. V.
Büsgenweg 4
37077 Göttingen**

**und der Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main**

**gültig ab 1. Januar 2018
kündbar erstmals zum 31. Dezember 2019**

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag erfasst die gewerblichen Arbeitnehmer* und die zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters/einer Arbeiterin Beschäftigten, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI versicherungspflichtige Beschäftigung in der Forstwirtschaft ausüben und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied in der AfL Niedersachsen e. V. ist und Mitglied der vertragsschließenden IG Bauen-Agrar-Umwelt sind.

§ 2 Lohntafel

1. Die Gesamtbruttostundenlöhne betragen für die nachfolgenden Lohngruppen:

Lohngruppen	ab 1. Januar 2018 Euro/Stunde	ab 1. Januar 2019 Euro/Stunde
<u>Lohngruppe 1</u> Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt,		
<u>Lohngruppe 1.1</u> die nach insgesamt vier Jahren Teilleistungen des Berufsbildes des Forstwirtes ausführen.	13,29	13,56
<u>Lohngruppe 1.2</u> die bis zu insgesamt vier Jahre Teilleistungen des Berufsbildes des Forstwirtes ausführen.	12,38	12,62
<u>Lohngruppe 1.3</u> die in der Forstwirtschaft einfache Tätigkeiten nach Anweisung und unter Anleitung ausführen		
a) bis insgesamt drei Monate Betriebszugehörigkeit,	9,37	9,56
b) nach insgesamt drei Monaten Betriebszugehörigkeit.	11,11	11,33

*Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst auch Arbeitnehmerinnen.

Lohngruppen	ab 1. Januar 2018 Euro/Stunde	ab 1. Januar 2019 Euro/Stunde
<u>Lohngruppe 2</u> Forstwirt (Ecklohn)	14,22	14,51
<u>Lohngruppe 3</u> Rottenführer	14,65	14,94
<u>Lohngruppe 4</u> Forstwirtschaftsmeister	19,20	19,59
<u>Lohngruppe 5</u> Pferdeführer im 1. Berufsjahr ab 2. Berufsjahr	12,38 15,65	12,62 15,96
<u>Lohngruppe 6</u> Technisches Personal, Handwerker	14,94	15,23
<u>Lohngruppe 6.1</u> Fahrer von Wegebaumaschinen, Kalkausbringungsgeräten, Langholzbringung	15,93	16,25
<u>Lohngruppe 6.2</u> Vollernter, Tragschlepper und Fahrer mit staatlich anerkanntem Abschluss bzw. mit langjährig erworbenen Fachkenntnissen	16,50	16,83

2. Arbeitnehmer erhalten für die Dauer der Fortbildung nach der Verordnung über die Anforderungen in der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Forstmaschinenführer/Geprüfte Forstmaschinenführerin (Forstmaschinenführer-Prüfungsverordnung - FoMaFüPrV) vom 23. Juli 2009 Lohnfortzahlung in Höhe von 70 v.H. des Stundenlohns der Lohngruppe 2 für maximal 6 Monate.
3. Arbeitnehmer erhalten nach erfolgreich abgeschlossener Fortbildung gemäß Absatz 2, mit weniger als 18 Monaten Erfahrung in den Tätigkeiten der Lohngruppe 6.2, für die Zeit der Einarbeitung auf einer Maschine der Lohngruppe 6.2, längstens für 18 Monate, den Stundenlohn der Lohngruppe 2. Fortbildungszeiten nach Absatz 2 werden nicht angerechnet.

§ 3

Ausbildungsvergütungen und Verpflegungszuschuss

1. Die Ausbildungsvergütungen betragen brutto im

	ab 01.01.2018 Euro/Monat	ab 01.08.2018 Euro/Monat	ab 01.08.2019 Euro/Monat
1. Ausbildungsjahr	615,00	645,00	675,00
2. Ausbildungsjahr	690,00	720,00	750,00
3. Ausbildungsjahr	775,00	805,00	835,00

2. Auszubildende erhalten zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz sowie für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 10,00 Euro pro Tag.

§ 4

Leistungsbezogene Entlohnung

1. Führen Arbeitnehmer Arbeiten aus, bei denen Mengenleistungen und Qualität der Arbeitsausführung mess- und abrechenbar sind, kann zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden, dass solche Arbeiten gemäß Anlage 1 leistungsbezogen entlohnt werden.
2. Wird leistungsbezogen entlohnt, wird dem Arbeitnehmer für diese Zeit bei Normalleistung eine Lohnhöhe pro Stunde von mindestens 120 % seines Stundensatzes garantiert; § 5 bleibt unberührt.
3. Als Normalleistung gilt die Leistung, die von jedem geeigneten, geübten und voll eingearbeitetem Arbeitnehmer mit ordnungsgemäßigem Arbeitsgerät und bei zweckmäßigem Arbeitsablauf unter Wahrung der Betriebssicherung und ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer im Durchschnitt erreicht und erwartet werden kann.
4. Prämien und Leistungszulagen, die nicht den Ziffern 1 bis 3 zuzuordnen sind, unterliegen den betrieblichen Vereinbarungen.
5. Zuschläge für besondere Vereinbarungen zählen nicht zu den persönlichen Leistungszulagen.

§ 5

Motorsägenentschädigung/Werkzeugentschädigung

1. Stellt der Arbeitnehmer die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt. Die Höhe der Motorsägenentschädigung richtet sich jeweils nach dem rechnerischen Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro/Gesamtlaufstunde gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 1

(Motorsägenkalkulationsschema) der zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der IG BAU vereinbarten Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung vom 17. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung. Die Betriebsmittel, Alkylatsonderkraftstoff und Motorsägenkettenhaftöl, das mit dem „Blauen Umweltengel“ gekennzeichnet sein muss, wird durch den Arbeitgeber gestellt. Der in Satz 2 genannte Entschädigungsbetrag ist um die Nr. 3.4 und 4.3 der Anlage zur Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung zu kürzen; die sich ergebende Motorsägenentschädigung wird als Anhang 1 zu diesem Tarifvertrag als Detailbeschreibung einschließlich Motorsägenkalkulationsschema nachrichtlich angefügt.

2. Setzt ein Arbeitnehmer seine eigene Motorsäge bei Holzerntearbeiten ein, erhält er als Entschädigung 46 v.H. des sich aus Absatz 1 ergebenden Entschädigungsbetrages für jede Arbeitsstunde in der Holzernte.
3. Bei Arbeiten außerhalb der Holzernte erhält der Arbeitnehmer je EMS-Betriebsstunde den sich aus Absatz 1 ergebenden Entschädigungsbetrag. Die Betriebsstunden werden gemeinüblich auf halbe Stunden auf- bzw. abgerundet.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 3:

Die IG BAU aktualisiert jeweils den Anhang 1 zu diesem Tarifvertrag auf der Grundlage der Änderungen in der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung und stellt diese der Arbeitgeberseite rechtzeitig vor dem Wirksam werden zur Verfügung.

4. Stellt der Arbeitnehmer die Hauungswerkzeuge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Werkzeugentschädigung in Höhe von 0,15 Euro pro Holzerntestunde gezahlt.

§ 6 Urlaubsgeld

Neben dem Urlaubsentgelt ist ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von **11,00 Euro** je Urlaubstag vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

§ 7 Weihnachtsgeld

Das Weihnachtsgeld für ein volles Jahr der Betriebszugehörigkeit beträgt **211,00 Euro**.

§ 8 Gültigkeitsdauer

1. Dieser Lohnvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, wird die Motorsägenent-schädigung gemäß § 5 zum 1. Juli 2018 und 1. Juli 2019 überprüft und gegebenenfalls im Anhang 1 zu diesem Tarifvertrag neu festgesetzt.
2. Gleichzeitig tritt der Lohnvertrag Nr. 10 vom 14. April 2016 mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Göttingen, den 2. März 2018

AfL Niedersachsen e. V.

Michael Haarhaus
Vorsitzender

Markus Fischer
Stellvertretender Vorsitzender

IG Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

Robert Feiger
Bundesvorsitzender

Harald Schaum
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Grundsätze zur Anwendung leistungsbezogener Entlohnungsformen

1. Werden Arbeitnehmer entsprechend des Lohn- und Gehaltstarifvertrages leistungsbezogen entlohnt, haben die Leistungsvorgaben beeinflussbar, abrechenbar, überschaubar und bei Normalleistung erfüllbar zu sein.
2. Leistungsvorgaben sind mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern direkt zu vereinbaren.
3. Die leistungsbezogene Entlohnung kann
 - individuell oder gruppenbezogen
 - im Prämien- und Stücklohnerfolgen.
4. Bei Anwendung des Prämienlohnes erhalten die Arbeitnehmer
 - den zutreffenden Stundensatz für die geleistete Arbeitszeitund dazu für die Erfüllung und Überbietung von Leistungsvorgaben
 - die Lohnprämie als Euro-Betrag, bezogen auf die Stunde oder bezogen auf eine Maßeinheit wie Festmeter, laufende Meter oder dergleichen.
5. Bei Anwendung des Stücklohnes erhalten die Arbeitnehmer wie folgt zu ermittelnde Stücklohnbeträge

$$\frac{\text{Stundensatz} \times \text{Arbeitszeit}}{\text{Leistungsvorgabe}} = \text{EuroMaßeinheit}$$

Zusätzlich zum jeweiligen Stücklohnbetrag oder bezogen auf die tatsächliche Arbeitszeit kann eine leistungsabhängige Lohnprämie für die Erfüllung und Überbietung anderer Leistungsvorgaben, wie z.B. der Qualität der Arbeitsausführung, gewährt werden. Weiterhin erhalten Waldarbeiter bei Einsatz eigener Motorsägen in der Stücklohnarbeit ein Motorsägengeld von 15 % des vereinbarten Stücklohnes.

Detailbeschreibung der Motorsägenkalkulation zu den einzelnen Kalkulationspositionen

I. Rahmendaten

Die Entschädigung erfolgt über den rechnerischen Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro/Gesamtlaufstunde gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Motorsägenkalkulationsschema) der zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der IG BAU vereinbarten Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung vom 17. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung. Die Motorsägenentschädigung basiert auf der Lastlaufzeit. Die lastlaufzeitbezogene Lebensdauer beträgt 715 Lastlaufstunden. Der Abschreibungszeitraum beträgt 3 Jahre. Die Aktualisierung der Motorsägen-Beschaffungskosten wird einmal im Jahr (April) überprüft und gegebenenfalls zum 1. Juli eines jeden Jahres neu festgesetzt.

II. Kalkulationspositionen

Position 1: Kosten der Motorsägen

Der mittlere Anschaffungspreis für die Motorsäge (arithmetischer Mittelwert, inkl. MwSt.) wird auf Grundlage der aktuellen Herstellerkataloge ermittelt. Es werden alle Motorsägen der mittleren Leistungsklasse (3,1 - 4,4 kW - gemessen durch das KWF) berücksichtigt, die zum Aktualisierungszeitpunkt mit einem gültigen Prüfzeichen „KWF-Gebrauchswert (Profi)“ (=FPA-anerkannt) ausgezeichnet und marktverfügbar (flächendeckendes Händler- und Servicenetz) sind. Die berücksichtigten Motorsägen-Modelle sind mit einer Griffheizung und einer 45-cm-Schneidgarnitur ausgestattet. Der Ankaufswert für die Schneidgarnitur beträgt 10 v.H. der gemittelten Motorsägenbeschaffungskosten. Zur Berechnung der Kosten für die Motorsäge ist der Ankaufswert für die Schneidgarnitur abzuziehen.

Herleitungsergebnis für den Zeitraum vom 01.07.2013 – 30.06.2014

Hersteller/Modell	Leistung (kW) KWF-Wert (Katalog-Wert)	KWF- Prüfnummer	Anerkennungsende der KWF- Gebrauchswertprüfung	Katalogpreis inkl. MwSt. (Euro)
Dolmar PS-6400 H	3,5 (3,5)	3433	28.02.2018	839,00
Dolmar PS-7310 H	4,0 (4,1)	6238	31.05.2017	1.039,00
Dolmar PS-7910 H	4,3 (4,3)	6237	31.05.2017	1.119,00
Husqvarna 560 XP G*	3,5 (3,5)	6106	30.04.2017	1.219,00
Husqvarna 562 XP G*	3,5 (3,5)	6174	30.04.2017	1.279,00
Husqvarna 576 XP G*	4,1 (4,1)	5243	31.12.2014	1.499,00
Stihl MS 441 C-M W	4,1 (4,2)	4353	30.06.2017	1.346,00
Stihl MS 461 VW	4,4 (4,4)	6391	30.11.2017	1.451,00
Arithmetischer Mittelwert				1.223,88

Quellen: Produktkatalog Stihl 2013; Produktkatalog Dolmar 2013; Produktkatalog Husqvarna 2013
* Preisangabe im Katalog ohne Schneidgarnitur - UVP direkt bei Husqvarna erfragt.

Die Überprüfung bzw. Anpassung des Entschädigungssatzes erfolgt über ein vereinfachtes Verfahren. Grundlage bildet das Herleitungsergebnis für den Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 (Tabelle 1). Dazu wird der Betrag nach Nummer 1.1 der Anlage um die prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr des jeweiligen Indexwertes des Statistischen Bundesamtes zur laufenden Nummer 28 des Index 3 der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausgabenindex) der jeweiligen Preisindizes für Land- und Forstwirtschaft, Fachserie 17 Reihe 1 (Erscheinungsmonat März) jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst.

Das Herleitungs- und Indexverfahren ist zum 1. Juli 2018 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Die Überprüfung und Neufestsetzung erfolgt einvernehmlich zwischen den Tarifvertragsparteien, einer Kündigung bedarf es nicht.

Der Betrag nach Nr. 1.1 der Anlage beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 **1.298,63 Euro**.

Position 2: Kosten für Instandhaltung

Der Instandhaltungsfaktor beträgt **2,4**. Die Instandhaltungskosten decken Material (z.B. Kette, Schiene, Ritzel) und Betriebsstoffe als auch Werkstatteleistungen für Reparatur und Wartung der Motorsäge im Abschreibungszeitraum ab. Der Betrag für die Instandhaltungskosten pro Stunde ergibt sich durch die Multiplikation des Abschreibungsbetrages pro Stunde mit dem Instandhaltungsfaktor.

Position 3: Verzinsung

Die Verzinsung des Kapitaleinsatzes während des Abschreibungszeitraumes ergibt sich nach dem Anschaffungspreis entsprechend 1.1 und dem Mittelwertprinzip (halber Anschaffungspreis mit Schneidgarnitur x Zinssatz : Lastlaufzeit der Motorsäge pro Jahr).

Der Zinssatz beträgt **7 %**.

Position 4: Transportmittel/Lagerung

Es werden die Anschaffungskosten für zwei Kombi-Kanister-Systeme (inkl. Einfüllsysteme für Sonderkraftstoff und Bio-Sägekettenhaftöl) berücksichtigt (Stand: 01.01.2007: 74,52 Euro).

Zusätzlich wird dieser Position ein Betrag von 200,00 Euro, der auf sechs Jahre umgelegt wird, zugeschlagen. Mit diesem Betrag wird der Lagerungsaufwand berücksichtigt (Stand: 01.01.2007: 33,32 Euro/Jahr). Dieser Betrag orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten einer gesetzlich zugelassenen 60-Liter-Auffangwanne.

Der sich daraus neu ergebende Betrag beläuft sich auf **107,85 Euro/Jahr**. Zusätzlich sind mit ihm die Aufwendungen abgegolten, die bei Bedarf durch die Lagerung von Kraftstoffen der Gefahrenklasse F+ entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen entstehen.

Rechnerische Herleitung der Motorsägenentschädigungsbeträge je Lastlauf- und Gesamtlaufstunde

Die nachstehende Festlegung zur rechnerischen Herleitung der Beträge je Lastlauf- und Gesamtlaufstunde in der Motorsägenentschädigungsberechnung hat ihre sachliche Grundlage darin, dass sich in den TdL-Ländern die rechnerischen Werte der Einzelpositionen je nach Inanspruchnahme und Gestellungsart unterschiedlich zusammen setzen können, z.B. aufgrund der Verminderungstatbestände in § 1 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung.

1. Grundlage ist das Berechnungsschema der Motorsägenentschädigung – Alkylatbenzin – als Anlage zu § 1 Absatz 1 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung.
2. Ausgangsbasis für die rechnerische Herleitung des Betrages je Gesamtlaufstunde in der jeweiligen Kostenposition der insgesamt 6 Kostenpositionen der Motorsägenentschädigungsberechnung ist der – jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundete – Betrag pro Lastlaufstunde.
3. Der in der jeweiligen Kostenposition ausgewiesene Betrag pro Lastlaufstunde wird mit dem Faktor 0,53 multipliziert und – mit zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet – in der jeweiligen Kostenposition als Betrag je Gesamtlaufstunde ausgewiesen.
4. Der als Gesamtsumme ausgewiesene rechnerische Betrag der Motorsägenentschädigung pro Lastlaufstunde errechnet sich durch Addition der Einzelbeträge zur Lastlaufstunde in den jeweiligen Kostenpositionen.
5. Der als Gesamtsumme ausgewiesene rechnerische Betrag der Motorsägenentschädigung pro Gesamtlaufstunde errechnet sich ebenfalls durch Addition der Einzelbeträge zur Gesamtlaufstunde in den jeweiligen Kostenpositionen.
6. Alle Beträge sind Euro-Beträge.

**Motorsägenkalkulationsschema
gemäß § 5 Lohntarifvertrag Nr. 11 vom 2. März 2018**

Berechnung der Motorsägenentschädigung (gültig ab 1. Januar 2018)				
			Lastlauf- zeit	Gesamt- laufzeit
1. Kosten der Motorsägen				
1.1. Mittlere Kosten der aktuell mit dem KWF-Gebrauchswert ausgezeichneten Motorsägen; Leistung: 3,1-4,4 kW; Griffheizung; Schienenlänge: 45 cm:		1.298,63 €		
1.2. Ankaufwert für die Schneidegarnitur in Höhe von 10 v.H. (Abzugsbetrag):		129,86 €		
1.3. Durchschnitt ohne Schneidegarnitur:		1.168,77 €		
1.4. Abschreibung der Motorsäge/Lastlaufstunde Motorsägen-Lebensdauer in Stunden (Zeitraum : 3 Jahre):	(1.3 : 715)	1,63 €		
1.5. Entschädigungswirksamer Betrag			1,63 €	0,86 €
2. Kosten der Instandhaltung				
2.1. Instandhaltungsfaktor:	2,4			
2.2. Instandhaltungssatz je Motorsägen-Lastlaufstunde:		1,63 €		
2.3. Entschädigungswirksamer Betrag			3,91 €	2,07 €
3. Verzinsung (Mittelwertprinzip)				
3.1. Halbe Motorsägen-Beschaffungskosten:		649,32 €		
3.2. Motorsägen-Lastlaufstunden/Jahr:	(715 : 3) = 238			
3.3. Zinssatz in v.H.:	7,00			
3.4. Entschädigungswirksamer Betrag			0,19 €	0,10 €
4. Kosten für Transportmittel/Lagerung				
4.1. Kosten für Lagerung	33,32 €/Jahr : 238	0,14 €		
4.2. Kosten für Transportmittel	74,52 €/Jahr : 238	0,31 €		
4.3. Entschädigungswirksamer Betrag	107,85 €/Jahr : 238		0,45 €	0,24 €
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro/Lastlaufstunde (nachrichtlich)			6,18 €	
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro/Gesamtlaufstunde				3,27 €